

an GASAG AG,
EUREF-Campus 23-24, 10829 Berlin

Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder.
Bitte alle Felder in Druckbuchstaben ausfüllen.

Auftraggeber (Vertragspartner)

<input type="checkbox"/> Fr.	<input type="checkbox"/> Hr.	<input type="checkbox"/> Fa.	* Vorname/Firma		* Nachname/Firma	
Name (1. Zusatzzeile)				Name (2. Zusatzzeile)		
* Straße		* Hausnr.		* PLZ	* Ort	
Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)		Telefon		E-Mail: Wichtig, damit Sie unseren Onlineservice nutzen können.		

Stromverbrauchsstelle

Angaben in Pflichtfeldern sind zur Auftragsverarbeitung zwingend erforderlich. Die benötigten Daten finden Sie auf Ihrer letzten Rechnung.

* Straße	* Hausnr.	* PLZ	* Ort
* Strom-Zählernummer		<input type="checkbox"/> Versorgerwechsel (an der bestehenden Verbrauchsstelle)	
* Jahresverbrauch in kWh		<input type="checkbox"/> Neueinzug (in eine neue Verbrauchsstelle)	
gewünschter Lieferbeginn (TT/MM/JJJJ)		* Name des bisherigen Stromversorgers	
* Vertragskontonummer (wenn GASAG Strom-Kunde)		Zählerstand (ohne Nachkommastelle)	
		Marktllokations-ID (siehe letzte Rechnung)	
		Ableседatum (TT/MM/JJJJ)	
		Stromliefervertrag selbst gekündigt zum	

Bitte kreuzen Sie im Fall eines Versorgerwechsels oder Neueinzugs rechts zusätzlich das auf Sie Zutreffende an und füllen die dazugehörigen Felder aus.

Ihr Strom-Tarif

bei voraussichtlichem Jahresbedarf:	Grundpreis in €/Monat brutto¹	Arbeitspreis in ct/kWh brutto¹	Eingeschränkter Festpreis²	30 € Bonus! ³
bis 10.000 kWh	7,90	39,96	während der ersten 12 Monate ab Lieferbeginn für alle Preise	
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				

Mindestvertragslaufzeit: 12 Monate. Der Vertrag kann erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Wird nicht gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.
1, 2, 3 siehe Rückseite Angebot gültig bis:

SEPA-Lastschriftmandat

GASAG-Gläubiger-Identifikationsnummer: DE1900100000184703

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige die GASAG AG widerruflich, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GASAG AG auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. (Weitere Zahlungswege siehe § 4 der AGB.)

IBAN	Kontoinhaber (falls vom Vertragspartner abweichend)
Ort	Datum (TT/MM/JJJJ)
<input checked="" type="checkbox"/> Unterschrift des Kontoinhabers	

Immer gut informiert!

Ja, ich möchte über Produkte und Aktionen aus den Bereichen **Strom, Gas, Wärme, Photovoltaik, Wärmepumpen, Wallboxen** und **Eco-Mobilität** sowie über in diesem Zusammenhang stehende Dienstleistungen (z. B. Energiesparen) und Vorteilsprogramme der GASAG AG per E-Mail und Telefon informiert werden, sowie an deren Kundenbefragungen teilnehmen.

Ich kann meine Einwilligung jederzeit widerrufen (z. B. per Kontaktformular unter gasag.de/kontakt oder per Post an **GASAG AG, Postfach 97 02 13, 12702 Berlin**). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

Vertragskonditionen

Ich beauftrage die GASAG AG (GASAG) mit der Stromlieferung für die oben genannte Verbrauchsstelle zu den vorgenannten Konditionen. Es gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
Details zu meinem Widerrufsrecht, das mir als Verbraucher zusteht, finde ich am Ende des angefügten AGB-Dokuments. Ich habe sowohl die AGB als auch die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden, diese zum Vertragsbestandteil zu machen. Der Stromliefervertrag kommt erst mit dem GASAG-Bestätigungsschreiben zustande.
 Ich bevollmächtige GASAG, den gegebenenfalls bestehenden Stromliefervertrag mit meinem derzeitigen Versorger mit Wirkung zum Lieferbeginn dieses Vertrages zu kündigen und beim Netzbetreiber/Messstellenbetreiber die erforderlichen Verbrauchs- und Lastdaten für die oben genannte Verbrauchsstelle aus der Vergangenheit anzufordern und sich übermitteln zu lassen. Informationen zu Streitbeilegungsverfahren und Einrichtungen für Verbraucherbeschwerden finde ich in § 18 der AGB oder unter www.gasag.de/beschwerde.
 Bitte entnehmen Sie den beigefügten Datenschutzhinweisen notwendige Informationen für den Umgang mit Ihren (personenbezogenen) Daten und zur Einholung von Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten sowie zu Ihrer Bonität durch GASAG.
 Dieser Auftrag wird maschinell verarbeitet. Händische Anmerkungen oder Streichungen außerhalb der Eingabefelder werden nicht berücksichtigt.

Ort	Datum (TT/MM/JJJJ)	<input checked="" type="checkbox"/> Unterschrift des Auftraggebers
-----	--------------------	--

Für interne Zwecke

VP-Nummer

Unterschrift Berater



Bitte ergänzen Sie den Auftrag, falls noch Angaben fehlen, und senden Sie diesen unterschrieben zurück:



per Post an **GASAG AG, Postfach 97 02 13, 12702 Berlin**

Fußnoten:

- ¹ Alle dargestellten Preise enthalten die Stromsteuer, Abgaben und Umlagen in der derzeit gültigen Höhe. Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der derzeit gültigen Höhe.
- ² Bezieht sich nicht auf Preisänderungen während der Festpreisphase aufgrund von Änderung oder Neueinführung von Steuern oder sonstigen gesetzlich veranlassten Kosten oder Umlagen.
Nach Ablauf der Festpreisphase erfolgen Preisanpassungen nach billigem Ermessen (zu den Einzelheiten siehe § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Strom aus Kundenanlagen).
- ³ Gilt für Neukunden des Tarifs Quartier-Strom. Voraussetzung für die Gewährung des Bonus ist eine tatsächliche Belieferung der Verbrauchsstelle durch GASAG für eine Dauer von mindestens 12 Monaten. Die Gutschrift erfolgt auf der ersten Jahresabrechnung, die nach Ablauf der 12 Monate erstellt wird.

Der Abschluss eines Stromlieferungsvertrages zu den Konditionen des Tarifs Quartier-Strom erfolgt auf Basis der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Belieferung mit Quartier-Strom erfolgt außerhalb der Grundversorgung im Sinne von § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

§ 1 Wer wird nach diesen Bedingungen beliefert?

1.1 Die Lieferung von Strom erfolgt an Kunden innerhalb von Berlin (im Netzgebiet des örtlichen Stromnetzbetreibers), deren voraussichtlicher Bedarf 100.000 kWh pro Jahr nicht übersteigt. Voraussetzung für die Lieferung von Strom ist der Umstand, dass in räumlicher Nähe zur Abnahmestelle eine KWK-Anlage von der GASAG AG (im Folgenden "Lieferant") betrieben wird. Außerdem muss die Verbrauchsstelle des Kunden oder die Kundenanlage (§ 3 Nr. 24a Energiewirtschaftsgesetz – EnWG), in der die Verbrauchsstelle liegt, an das Verteilnetz des örtlichen Stromnetzbetreibers angeschlossen sein. Es muss ein Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag bestehen.

1.2 Der Lieferant liefert an den Kunden grundsätzlich Strom, der in KWK-Anlagen in räumlicher Nähe zur Abnahmestelle erzeugt wird. Der Lieferant ist berechtigt, an den Kunden KWK-Strom anderer Herkunftsquellen zu liefern, wenn kein ausreichender KWK-Strom aus Anlagen in räumlicher Nähe zur Verfügung steht. Anderer Strom als KWK-Strom darf zudem geliefert werden, wenn der Lieferant hierzu aufgrund rechtlicher Vorgaben (z. B. EEG-Abnahmepflicht) verpflichtet ist.

1.3 Bei dem Tarif Quartier-Strom handelt es sich um einen sogenannten „**kombinierten Vertrag**“. Das bedeutet: Der Stromliefervertrag **umfasst sowohl die Messung als auch – soweit notwendig – die Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung**. Sämtliche dafür anfallende Kosten sind in dem vom Kunden zu zahlenden Grund- bzw. Arbeitspreis enthalten (vgl. § 5).

§ 2 Wie kommt der Stromliefervertrag zustande und wann beginnt die Stromlieferung?

2.1 Das Angebot des Lieferanten im Internet, in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Sofern kein schriftlicher Energieliefervertrag mit beiderseitiger Unterschrift auf einer Vertragsurkunde abgeschlossen wird, bedarf es für das Zustandekommen des Energieliefervertrages eines entsprechenden Auftrages des Kunden und eines Bestätigungsschreibens des Lieferanten, in dem auch der voraussichtliche Lieferbeginn mitgeteilt wird.

2.2 Sowohl das Auftrags- als auch das Bestätigungsschreiben erfolgen in Textform.

2.3 Der Lieferant kann die Belieferung verweigern, wenn die Verbrauchsstelle zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns gesperrt ist.

2.4 Die Stromlieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, jedoch nicht vor der Beendigung eines ggf. bestehenden Stromliefervertrags für die Verbrauchsstelle.

§ 3 Was gilt, wenn der bisherige Stromliefervertrag des Kunden nicht oder nicht zeitnah beendet werden kann?

Sollte der bisherige Stromliefervertrag des Kunden nicht spätestens drei Monate nach Vertragsschluss (§ 2.1) durch den Lieferanten beendet werden können, so ist der Lieferant berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand vom Stromliefervertrag zurückzutreten.

§ 4 Was kostet eine Belieferung, wie lange muss ich mich binden und wie kann ich meinen Verbrauch bezahlen?

4.1 Die für den Vertrag geltenden Grund- und Arbeitspreise sind dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular bzw. dem dazugehörigen Preisblatt, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem Bestätigungsschreiben zu entnehmen.

4.2 Wenn der vom Kunden abgeschlossene Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit hat, ist diese aus dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem Bestätigungsschreiben zu entnehmen.

4.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, indem er eine Ermächtigung zur Einziehung der Forderung im Lastschriftverfahren/SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder die fälligen Beträge auf das Konto des Lieferanten überweist.

§ 5 Was ist in den Preisen enthalten?

5.1 Der Strompreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Arbeitspreis enthält die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb. Im Grundpreis enthalten sind die vom grundyständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der Netzbetreiber) erhobenen Entgelte für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang.

5.2 Für Quartier-Strom fallen nur dann Netzentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgaben sowie die Umlagen nach §§ 10 ff. Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), zu denen die **KWKG-Umlage** (§ 2 Nr. 6 EnFG) zur Deckung des KWKG-Finanzierungsbedarfs sowie die **Offshore-Netzumlage** (§ 2 Nr. 11 EnFG) zur Finanzierung der Offshore-Anbindungskosten gehören sowie die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage) an, wenn ausnahmsweise Strom unter Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung geliefert wird. Sollte Strom aus anderen Aufkommensquellen als der KWKG-Anlage in räumlicher Nähe unter Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung geliefert werden, so gelten die auf dem Auftragsformular, dem ggf. zugehörigen Preisblatt oder sonstigen im Einzelfall genutzten Vertragsunterlagen genannten Preise in gleicher Höhe. Netzentgelte, KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage und StromNEV-Umlage sowie Stromsteuer und Konzessionsabgaben werden nicht an den Kunden weiterberechnet.

5.3 In den Brutto-Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 6 Wann ändern sich die Preise und kann ich deswegen kündigen?

6.1 Bei Tarifen, die einen eingeschränkten Festpreis haben, gilt mit Ausnahme der Anpassungsmöglichkeiten nach § 6.8 und § 6.9 bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. für einen bestimmten Zeitraum ein gleichbleibender Grund- und Arbeitspreis. Ob ein Tarif einen eingeschränkten Festpreis hat und bis zu welchem Zeitpunkt bzw. während welchen Zeitraumes dieser gilt (Festpreisphase), ist dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular bzw. dem ggf. dazugehörigen Preisblatt, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen und dem Bestätigungsschreiben zu entnehmen.

6.2 Der Lieferant ist – **bei einem Tarif mit eingeschränktem Festpreis erstmals mit Wirkung nach Ablauf der Festpreisphase** – berechtigt und verpflichtet, die Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB anzupassen. Dem Kunden steht die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Preisänderung nach § 315 Abs. 3 BGB offen. Der § 6.9 bleibt unberührt.

6.3 Eine Preiserhöhung oder -senkung erfolgt, wenn sich die Kosten, die für die Preisermittlung nach § 5.1 maßgeblich sind, verändern.

6.4 Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten hat dieser Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen oder -senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. -erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Es ist immer eine saldierende Betrachtung vorzunehmen.

6.5 Der Lieferant wird mindestens alle zwölf Monate die Angemessenheit der Preise überprüfen.

6.6 Preis Anpassungen werden, sofern nicht ausnahmsweise § 6.8 einschlägig ist, nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung in Textform mitteilt.

6.7 Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde, sofern nicht § 6.8 einschlägig ist, berechtigt, den Stromliefervertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung fristlos zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Ein Entgelt fällt für eine Kündigung nicht an. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 7 bleibt unberührt.

6.8 Abweichend von den §§ 6.2 bis 6.7 besteht bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer-

sätze ergeben, keine Pflicht des Lieferanten zur Unterrichtung des Kunden von der Preisanpassung nach § 6.6. und auch kein Sonderkündigungsrecht des Kunden nach § 6.7.

6.9 Der Lieferant ist **jederzeit, also auch während einer laufenden Festpreisphase**, berechtigt und verpflichtet, die Preise anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss die in den Preisen enthaltenen Steuern (Umsatzsteuer) ändern oder nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern oder sonstige gesetzlich veranlasste Kosten oder Umlagen vergleichbar zu Steuern und Abgaben eingeführt oder nach dieser Einführung geändert werden, welche die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder den Verbrauch von Elektrizität verteuern oder verbilligen. Die Anpassung der Preise erfolgt in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB nach Maßgabe der §§ 6.3, 6.4, 6.6 und 6.7. Bei Änderungen der Umsatzsteuer gilt abweichend von Satz 2 die Regelung in § 6.8. Zukünftige weitere Steuern, Kosten oder Umlagen nach Satz 1 werden zu weiteren Bestandteilen des Grund- bzw. Arbeitspreises nach § 5.

§ 7 Wann und wie kann der Stromliefervertrag gekündigt werden?

7.1 Die ordentliche Kündigungsfrist geht aus dem Auftragsformular, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen hervor.

7.2 Der Lieferant ist berechtigt, den Stromliefervertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht erfüllt und der Lieferant den Kunden in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung bei einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

7.3 Der Lieferant ist berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der voraussichtliche Verbrauch des Kunden dauerhaft über 100.000 kWh pro Jahr liegt.

7.4 Der Lieferant ist weiterhin berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn in räumlicher Nähe zur Verbrauchsstelle des Kunden keine KWK-Anlage vom Lieferanten mehr betrieben wird.

7.5 Die Kündigungsrechte des Kunden nach § 6.7 und § 16.2 bleiben unberührt.

7.6 Im Übrigen sind beide Parteien berechtigt, den Stromliefervertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

7.7 Jede Kündigung bedarf der Textform. Verbraucher können zur Kündigung auch den Kündigungsbutton auf der Website des Lieferanten benutzen.

§ 8 Wie wird der Verbrauch festgestellt und was gilt bei Problemen mit der Messung?

8.1 Der Lieferant kümmert sich um die Messung des gelieferten Stroms und schließt hierfür etwaige notwendige Verträge mit dem grundyständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der Netzbetreiber) ab. **Der Kunde ist während der Laufzeit des Stromliefervertrags nicht berechtigt, sich einen eigenen Messstellenbetreiber zu suchen und mit diesem einen Messstellenvertrag abzuschließen.**

8.2 Die gelieferte Strommenge wird durch im Eigentum des grundyständigen Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtungen festgestellt. Der Zählerstand wird vom grundyständigen Messstellenbetreiber, einem Beauftragten des Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen abgelesen. Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist.

8.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers oder dem Lieferanten Zutritt zu seinem Grundstück oder seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung oder Prüfung von Messeinrichtungen notwendig ist.

8.4 Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf die Abrechnung auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung

der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Der Lieferant hat bei einem berechtigten Widerspruch gegen eine vom Lieferanten verlangte Selbstablesung eine Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und verlangt hierfür kein gesondertes Entgelt.

8.5 Der Kunde kann bei Zweifeln an der Messrichtigkeit eine Überprüfung der Messeinrichtungen beim grundzuständigen Messstellenbetreiber veranlassen. In diesem Fall hat der Kunde den Lieferanten darüber zu informieren. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Kunden zur Last, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden.

8.6 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel bzw. zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutrichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 9 Wie erfolgt die Abrechnung?

9.1 Der Lieferant erhebt während der Vertragslaufzeit monatliche Abschlagszahlungen. Der Kunde erhält eine Verbrauchsabrechnung grundsätzlich nach der turnusmäßigen Verbrauchsablesung, spätestens aber nach Ablauf eines ggf. gesondert vereinbarten Abrechnungszeitraumes. Dem Kunden wird die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. § 40c Abs. 2 Satz 2 EnWG bleibt unberührt. Der Lieferant stellt sicher, dass ein Abrechnungszeitraum 12 Monate nicht überschreitet.

9.2 Ändern sich die Preise, so erfolgt die Aufteilung des Strombezuges und der Grundpreise jeweils tageseitig, die der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden.

9.3 Die Abschlagszahlungen berechnet der Lieferant anteilig für die Laufzeit des Stromlieferungsvertrages entsprechend dem Verbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sie die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

9.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag mit dem Rechnungsbetrag der Verbrauchsrechnung verrechnet und ein etwaiges Guthaben binnen zwei Wochen an den Kunden ausbezahlt.

9.5 Der Lieferant bietet dem Kunden auf Verlangen gegen gesondertes Entgelt eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Rechnungen und Abrechnungsinformationen im Sinne von § 3 Nr. 1 EnWG werden allen Kunden – sofern dies nicht in den ergänzenden Bedingungen zu dem jeweiligen Tarif oder im Auftragsformular ohnehin vereinbart ist – auf Wunsch unentgeltlich elektronisch übermittelt. Das Recht des Kunden einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Rechnungen und der Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen (§ 40b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG) bleibt auch dann, wenn der Kunde sich grundsätzlich im Sinne von Satz 2 für eine elektronische Übermittlung entschieden hat, unberührt.

9.6 Rechte des Kunden und Pflichten des Lieferanten nach § 40b Abs. 2 bis 5 EnWG bleiben unberührt.

§ 10 Welche Informationen benötigt der Lieferant vom Kunden?

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten seine Verbrauchsdaten vom Vorjahr, die Zählernummer sowie sonstige zur Identifikation der Abnahmestelle notwendige Informationen bei der Auftragserteilung mitzuteilen, soweit ihm diese Informationen bekannt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, erteilt der Kunde dem Lieferanten zusammen mit der Auftragserteilung eine entsprechende Vollmacht, damit der Lieferant die notwendigen Daten beim Netzbetreiber/Messstellenbetreiber anfordern kann.

§ 11 Welche Liefer- und Abnahmepflichten bestehen?

Der Kunde ist für die Dauer des Stromlieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf an der gemäß Stromlieferungsvertrag zu versorgenden Stelle aus den Stromlieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Eine Weiterveräußerung des Stromes an Dritte ist nicht gestattet.

§ 12 Wann ist der Lieferant nicht zur Lieferung verpflichtet?

12.1 Der Lieferant ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn ein ungesperrter Netzanschluss vorliegt.

12.2 Eine Pflicht zur Stromlieferung besteht nicht soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung und die Anschlussnutzung nach § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV ohne Vertretenmüssen des Lieferanten unterbrochen hat und kein ausreichender KWK-Strom aus Anlagen in räumlicher Nähe zur Verfügung steht, der ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung geliefert werden kann. Eine Lieferpflicht des Lieferanten besteht weiterhin nicht, wenn der Messstellenbetreiber den Anschluss des Kunden ohne Vertretenmüssen des Lieferanten unterbrochen hat. Außerdem besteht keine Lieferpflicht soweit und solange der Lieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

12.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs des Netzes der allgemeinen Versorgung handelt und kein ausreichender Strom aus KWK-Anlagen in der Nähe zur Verfügung steht, der ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung geliefert werden oder soweit es sich um eine Störung der elektrischen Anlage des Kunden handelt, kann der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf einer nicht berechtigten vom Lieferanten veranlassenen Versorgungsunterbrechung beruht oder der Lieferant die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit aus sonstigen Gründen durch eigenes Verschulden selbst zu vertreten hat. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 13 Wie haftet der Lieferant?

13.1 Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung erleidet, sind, sofern die Voraussetzungen des § 18 NAV vorliegen, gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihm bekannt sind oder sie vom Lieferanten in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Der örtliche Netzbetreiber ist nicht für Versorgungsstörungen verantwortlich, die ihren Ausgangspunkt in einer Kundenanlage im Sinne von § 3 Nr. 24a EnWG haben. In hier nicht genannten Fällen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.2 Der örtliche Netzbetreiber ist kein Erfüllungshelfer des Lieferanten.

§ 14 Wann sind Rechnungen und Abschläge fällig und was gilt bei Zahlungsverzug?

14.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt ohne Abzug, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

14.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden verlangen. Wenn der Lieferant erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, kann er die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach

dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis frei, dass dem Lieferanten kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Sofern der Lieferant eine pauschale Berechnung vornimmt, werden die Pauschalen im Internet unter www.gasag.de/rechnung veröffentlicht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

14.3 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Satz 1 findet im Falle des Widerrufs des Stromlieferungsvertrages durch einen Kunden, der Verbraucher (gem. § 13 BGB) ist, keine Anwendung.

§ 15 In welchen Fällen darf die Anschlussnutzung unterbrochen werden?

15.1 Der Lieferant ist berechtigt, ohne vorherige Androhung bei dem zuständigen Messstellenbetreiber eine Unterbrechung der Anschlussnutzung zu verlangen, wenn der Kunde dem Stromliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

15.2 Der Lieferant ist berechtigt, durch den zuständigen Messstellenbetreiber die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den Messstellenbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen, wenn der Kunde trotz Mahnung eine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

15.3 Der Lieferant wird den Kunden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die für ihn keine Mehrkosten verursachen. Diese Information kann mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung gemäß § 15.2 verbunden werden.

15.4 Der Lieferant lässt die Anschlussnutzung unverzüglich wiederaufnehmen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung berechnet der Lieferant die in Rechnung gestellten Kosten an den Kunden weiter. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Lieferanten keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

§ 16 Wann dürfen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden?

16.1 Diese AGB beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromGVV, NAV, Messstellenbetriebsgesetz, höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen). Der Lieferant ist berechtigt, die AGB (dazu zählen nicht die Preise) mit Wirkung zu einem Kalendermonatsersten anzupassen, wenn AGB-Klauseln nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen (wie insbesondere aufgrund einer Gesetzesänderung oder durch eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung) unwirksam werden bzw. ihre Unwirksamkeit festgestellt wird. Die AGB können nach Satz 2 zum Nachteil des Kunden nur angepasst werden, soweit dies wegen der Änderung der Rahmenbedingungen erforderlich ist.

16.2 Der Lieferant wird dem Kunden Anpassungen der AGB mindestens 1 Monat vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassungen werden wirksam, wenn der Kunde ihnen zustimmt. **Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde der mitgeteilten Änderung nicht zum Zeitpunkt von deren geplantem Inkrafttreten in Textform widerspricht.** Darüber hinaus hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der AGB-Änderung zu kündigen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht aus und kündigt er auch nicht, gilt die Vertragsänderung als genehmigt. Widerspricht der Kunde rechtzeitig, werden die angebotenen Änderungen nicht zum Vertragsbestandteil. Das Recht des Lieferanten, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

16.3 Der Lieferant wird den Kunden auf die Bedeutung der Nichtausübung des Widerspruchsrechts und des Kündigungsrechts nach § 16.2 in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

§ 17 Fallen Kosten für einen Lieferantenwechsel an?

Ein Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig.

§ 18 Wo erhalte ich aktuelle Informationen zu Angeboten sowie zu Beschwerderechten?

18.1 Aktuelle Informationen zu den geltenden Angeboten und Preisen sowie zu eventuellen Wartungsentgelten und gebündelten Produkten oder Leistungen können für Privatkunden unter www.gasag.de/privatkunden und für Geschäftskunden unter www.gasag.de/geschaefstkunden abgerufen werden.

18.2 Für Beschwerden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, kann der Kunde sich an folgende Stelle wenden:

GASAG-Abrechnung

Postfach 97 02 13, 12702 Berlin

Service-Hotline: 030 7072000-0

Kontaktformular: www.gasag.de/kontakt

18.3 Weiterhin können Kunden, die Verbraucher sind, sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden:

Bundesnetzagentur

Verbraucherservice

Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: 0228 14 15 16

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

18.4 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG eine anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

18.5 Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Kunden unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Für Verbraucher gilt das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (GASAG AG - Widerruf, Postfach 97 04 64, 12704 Berlin, Tel.: 030 7072000-90, widerruf@gasag.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Energielieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

GASAG AG - Widerruf
Postfach 97 04 64
12704 Berlin
widerruf@gasag.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*): _____

Bestellt am (*)/Erhalten am (*) _____

Name _____

Anschrift _____

Datum, Unterschrift(en) (nur bei Mitteilung auf Papier) _____

Angabe Tarifname (kein Wirksamkeitsfordernis) _____

(*) Unzutreffendes streichen

Die folgenden Informationen beziehen sich auf unseren Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten, die wir von Vertragskunden und Interessenten im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung oder mit Ihnen als sonstiger Geschäftspartner verarbeiten.

1. Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seines Vertreters

GASAG AG (GASAG), vertreten durch den Vorstand, EUREF-Campus 23-24, 10829 Berlin, GASAG Service-Hotline: 030 70720000-0

Der Gemeinschaftsbetrieb Markt/Gruppenfunktion ist ein gemeinsamer Betrieb der nachfolgenden rechtlich selbständigen Unternehmen der GASAG-Gruppe: GASAG AG, NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, BAS Kundenservice GmbH & Co. KG, GASAG Solution Plus GmbH und EMB Energie Brandenburg GmbH. Der Gemeinschaftsbetrieb bringt es mit sich, dass die Trägerunternehmen in bestimmten Fällen gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten festlegen und insoweit als gemeinsame Verantwortliche im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend „DSGVO“ genannt) anzusehen sind. Die gemeinsame Verantwortlichkeit der Trägerunternehmen betrifft alle Verarbeitungstätigkeiten, die im Rahmen des Gemeinschaftsbetriebs Markt/Gruppenfunktionen durchgeführt werden und ist beschränkt auf die Geschäftseinheiten Privat- und Gewerbekunden (PuG), Großkunden und Energiedienstleistungen (GK/EDL) und Erneuerbare Energien (EE). Für Sie als Kunde bedeutet dies, dass ihr Vertragspartner die GASAG AG ist, während die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bei den oben genannten Unternehmen gemeinsam liegt.

Zum wesentlichen Inhalt der getroffenen Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit verweisen wir auf www.gasag.de/datenschutz.

Als zentrale Anlaufstelle für alle Anliegen und Fragen im Zusammenhang mit der beschriebenen gemeinsamen Datenverarbeitung und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte in diesem Zusammenhang fungiert der Konzerndatenschutzbeauftragte der GASAG-Gruppe.

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

GASAG AG, Datenschutzbeauftragter, EUREF-Campus 23-24, 10829 Berlin, datenschutzbeauftragte@gasag.de.

3. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen

a) Vertragsdurchführung

Wir gehen mit Ihren personenbezogenen Daten zur **Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung** um.

b) Werbeeinwilligung

Wenn Sie uns Ihre Werbeeinwilligung erteilen, dann gehen wir mit Ihren personenbezogenen Daten für eigene Werbezwecke um.

c) Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen, um Ihnen Produktinformationen zu senden, unsere Angebote und Prozesse weiterzuentwickeln, Sie individuell mit passenden Angeboten anzusprechen, Markt- und Meinungsforschung durchzuführen, um ausschließlich bei Vertragsverhältnissen außerhalb der Grundversorgung einen Austausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken vorzunehmen (insbesondere unter den Voraussetzungen des §31 BDSG), sowie um geeignete Kundengruppen für geplante Preis Anpassungen zu ermitteln und um Adressermittlungen und -ergänzungen durchzuführen, rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zu verteidigen, um Straftaten aufzuklären oder zu verhindern und um Ihre Daten anonymisiert zu Analyse- und Statistikzwecken zu verwenden.

Bei GASAG-Bestandskunden kann eine Bonitätsprüfung durch die Verwendung der bisherigen Kundenerfahrungen erfolgen.

GASAG holt bei Bedarf zudem zur Überprüfung der Eigentumsverhältnisse eine Auskunft über die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch bei der zuständigen Behörde und/oder beim zuständigen Grundbuchamt ein.

4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

a) Vertragsdurchführung

Die Rechtsgrundlage für unseren Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten zur **Vertragsdurchführung** ist das jeweilige Vertragsverhältnis. Wir erhe-

ben personenbezogene Daten zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten sowie bei Vertragsverhältnissen außerhalb der Grundversorgung Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren bei Wirtschaftsauskunfteien. Die konkrete Wirtschaftsauskunftei ist unter Ziffer 5. „Kategorien von Empfängern“ angegeben. Diese Wirtschaftsauskunftei speichert personenbezogene Daten für die Erteilung von Auskünften.

b) Werbeeinwilligung

Ihre Einwilligungserklärung ist die Rechtsgrundlage für unseren diesbezüglichen Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten.

c) Berechtigtes Interesse

Rechtsgrundlage für unsere Verarbeitung aus berechtigtem Interesse ist Art. 6 Abs. 1 f DSGVO.

d) Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder im öffentlichen Interesse

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

5. Kategorien von Empfängern

Wir übermitteln zur Vertragsdurchführung personenbezogene Daten an andere Unternehmen der GASAG-Gruppe, an Marktpartner im Rahmen der prozessualen Festlegungen der Bundesnetzagentur (z. B. Netz- und Messstellenbetreiber und bisherige Lieferanten) sowie an Dienstleister im Rahmen der Leistungserbringung (z. B. Handwerker, Transportunternehmer, IT-Dienstleister) oder an Institute zur Durchführung von Markt- und Meinungsforschung sowie bei Bedarf an öffentliche Stellen/Behörden (Liegenschaftskataster, zuständiges Grundbuchamt).

Sie finden hier eine Übersicht der Unternehmen der GASAG-Gruppe: www.gasag.de/gruppe.

Zur Bearbeitung von Anfragen per Kontaktformular oder E-Mail durch unsere digitalen Assistenzsysteme setzen wir technische Dienstleister ein (Microsoft Ireland Operations Limited und Enneo GmbH), die gegebenenfalls Zugriffsmöglichkeiten auf personenbezogene Daten erhalten. Alle Dienstleister sind durch entsprechende Vereinbarungen zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten nach unseren Weisungen verpflichtet.

Wenn Sie Ihre Zahlungsverpflichtung rechtswidrig verweigern, dann übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten zudem an Inkassounternehmen. Zur Adressermittlung und -ergänzung und bei Vertragsverhältnissen außerhalb der Grundversorgung auch zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an die **CRIF GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München**.

Eine Datenübermittlung, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen oder zur Lastverteilung beim telefonischen Kundensupport an Dienstleister und Partner außerhalb der Europäischen Union (Drittland-Übermittlung), ist auf der Grundlage der genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen möglich. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen jedoch nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission existiert, wir mit den Dienstleistern oder Partnern, die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene interne verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind. Soweit die EU-Kommission für diese Länder keinen Angemessenheitsbeschluss erlassen hat, haben wir zusätzlich zu den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission oder internen Datenschutzvorschriften ergänzende technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen, um ein angemessenes Datenschutzniveau für etwaige Datenübertragungen zu gewährleisten.

Wo dies nicht möglich ist, stützen wir die Datenübermittlung auf Ausnahmen des Art. 49 DSGVO, insbesondere Ihre ausdrückliche Einwilligung, oder die Erforderlichkeit der Übermittlung zur Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

Sofern eine Drittstaatenübermittlung vorgesehen ist und kein Angemessenheitsbeschluss oder geeignete Garantien vorliegen, ist es möglich und besteht das Risiko, dass Behörden im jeweiligen Drittland (z. B. Geheimdienste) Zugriff auf die übermittelten Daten erlangen können, um diese zu erfassen und zu analysieren, und dass eine Durchsetzbarkeit Ihrer Betroffenenrechte nicht gewährleistet werden kann.

6. Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o. g. Zwecke. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis oder der Verarbeitungszweck mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für **eigene Werbezwecke**, solange Ihre Einwilligungserklärung gegeben bzw. soweit dies ansonsten gesetzlich zulässig ist.

7. Ihre Rechte

Sie haben grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Zudem haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bitte wenden Sie sich für die Wahrnehmung Ihrer Rechte an unser Unternehmen (siehe unter 1.) oder den Datenschutzbeauftragten.

a) Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Sie können erteilte Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

b) Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

8. Ihr Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde

Sie können sich bei jeder Datenschutzaufsichtsbehörde in der EU beschweren. Sie können dieses Recht beispielsweise bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin.

9. Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die in Auftragsformularen oder bei Online-Bestellungen mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Diese personenbezogenen Daten sind für einen Vertragsabschluss erforderlich. Wenn Sie diese personenbezogenen Daten nicht angeben, dann können wir das jeweilige Vertragsverhältnis nicht abschließen. Die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse und/oder Ihrer Telefonnummer im Rahmen Ihrer Werbeeinwilligung ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Wenn Sie uns keine Werbeeinwilligung erteilen, dann erhalten Sie keine Informationen über Angebote, Produkte und Dienstleistungen, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig.

10. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden oder sonstigen Geschäftspartnern erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet, zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb der GASAG-Gruppe oder von Dritten, z. B. Auskunfteien, erhalten.

11. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung und Profiling

Die folgenden Ausführungen von Ziffer 11 gelten nur für Vertragsverhältnisse außerhalb der Grundversorgung. Die Bonitätsprüfung erfolgt durch eine Wirtschaftsauskunftei, welche unter Ziffer 5. „Kategorien von Empfängern“ angegeben ist. In Abhängigkeit von dem Ergebnis der Bonitätsprüfung wird die betroffene Person aufgrund von Wahrscheinlichkeitswerten in eine statistische Personengruppe eingeordnet, die in der Vergangenheit ein ähnliches Zahlungsver-

halten aufwies. Diese Einteilung erfolgt insbesondere auf folgender Basis: Personenstatus bzw. -alter, Hinweise zur Anschrift/Anschriftenbestätigung, zum Haus/zur Nutzungsart des Hauses, zum Namen, zu Zahlungserfahrungen sowie Beziehungen zum Unternehmen/Funktionen im Unternehmen.

Anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit erstellt die Wirtschaftsauskunftei eine Prognose über zukünftige Ereignisse. Die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte erfolgt primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der Wirtschaftsauskunftei gespeicherten Informationen mit fundierten, seit langem praxiserprobten mathematisch-statistischen Methoden zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten. Als Auswirkung dieser Bonitätsprüfung kann eine automatisierte Entscheidung getroffen werden, dass kein Vertrag mit dieser betroffenen Person abgeschlossen wird. In einem solchen Fall hat die betroffene Person das Recht, eine Nachprüfung dieser automatisierten Entscheidung durch einen Mitarbeiter der GASAG-Gruppe zu verlangen und ihren eigenen Standpunkt darzulegen.

Bei Bestandskunden kann eine Bonitätsprüfung durch die Verwendung der bisherigen Kundenerfahrungen erfolgen. In Abhängigkeit von dem Ergebnis der Berechnung wird für die betroffene Person aufgrund von bekannten Informationen und Wahrscheinlichkeitswerten eine Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit ermittelt. Diese Einteilung erfolgt insbesondere auf folgender Basis: Personenstatus bzw. -alter, Hinweise zur Anschrift/

Anschriftenbestätigung, zum Haus/zur Nutzungsart des Hauses, zum Namen, zu Zahlungserfahrungen bei GASAG sowie Beziehungen zum Unternehmen/Funktionen im Unternehmen. Anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit erstellen wir eine Prognose über zukünftige Ereignisse. Die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte erfolgt primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei GASAG gespeicherten Informationen. Dieses Verfahren wird als „Random Forrest“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Als Auswirkung dieser Bonitätsprüfung kann eine automatisierte Entscheidung getroffen werden, dass kein weiterer Vertrag mit dieser betroffenen Person abgeschlossen wird. In einem solchen Fall hat die betroffene Person das Recht, eine Nachprüfung dieser automatisierten Entscheidung durch einen Mitarbeiter der GASAG-Gruppe zu verlangen und ihren eigenen Standpunkt darzulegen.

Für die in Ziffer 3c) beschriebenen Preisanpassungen wird ein Score aus Produkt, Subvertriebskanal, Vertragsdauer, Marktregion und Sparte verwendet, um Kundengruppen zu identifizieren, die eine Preisanpassung erhalten sollen.

12. Digitale Assistenzsysteme

Bei der Bearbeitung Ihrer Anfragen per Kontaktformular, welches sich auf der Website www.gasag.de/

[kontakt](#) befindet, oder per E-Mail unterstützen uns digitale Assistenzsysteme bei den anfallenden Tätigkeiten und optimieren hierdurch unsere internen Prozesse.

Bei der Eingangsbearbeitung können wir verfolgen, welche Arten von Dokumenten und Nachrichten uns erreichen. Wir analysieren sie mit dem Ziel, die weitere Bearbeitung zu beschleunigen, Informationen aus den Dokumenten in unsere digitalen Systeme zu übertragen und die interne Zuordnung der Prozesse effizienter zu gestalten. Die Assistenzsysteme werden dabei auch mit anonymisierten Daten angelernt und weiter verbessert. Die von unseren digitalen Assistenzsystemen generierten Textvorschläge, werden stets durch unsere Mitarbeiter geprüft und korrigiert, so dass keine automatisierte Entscheidung im Einzelfall getroffen wird.

Wir verarbeiten hierfür diejenigen personenbezogenen Daten, die Sie uns jeweils über das entsprechende Kontaktformular oder per E-Mail zur Verfügung stellen.

13. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen.